

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 25. April 2012 - Seite 1

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Haldensleben, den 25.04.2012

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

**Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr;
Sicherheitsbehördliche Anordnung zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichen-
prozessionsspinner**

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird in der Zeit zwischen dem 26.04. und dem 15.05.2012 eine biologische Maßnahme zur Bekämpfung des Baumschädlings Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt. Hierfür werden die unter Punkt 2 genannten Gebiete mittels Hubschrauber befliegen und das zugelassene Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ ausgebracht.

Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse und auf der Internetseite www.Stadt-Haldensleben.de bekannt gegeben.

2. Die Bekämpfung seitens der Stadt Haldensleben findet über folgenden Gebieten, an denen teilweise Wohnbebauung angrenzt bzw. auf denen sich Menschen aufhalten können, statt:

Gemarkung Uthmöden

Festplatz/ Reitplatz/ Sportplatz

Teilflächen der folgenden Flurstücke:

Flur 1, Flurstücke 258/154, 190/0, 189/0, 191/0 (Gesamtfläche) ,275/0

Gemarkung Satuelle

Festplatz/ Friedhof

Teilflächen der folgenden Flurstücke:

Flur 4 Flurstücke 86/10, 89/0, 87/1, 86/5, 107/91

Waldkindergarten

Teilflächen des folgenden Flurstücks:

Flur 9, Flurstück 4/1

3. Das Betreten und Befahren dieser Flächen sowie der sonstige Aufenthalt auf diesen Flächen ist vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des nächsten Tages verboten.
4. Der Verzehr von Pflanzen, insbesondere Beeren, Pilzen und Waldkräutern ist, soweit zu dieser Zeit bereits vorhanden, untersagt.
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 4 dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird angeordnet.
6. Diese ordnungsrechtliche Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seite 2

Begründung:

Die Stadt Haldensleben nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Der Eichenprozessionsspinner kann beim Menschen allergische Reaktionen hervorrufen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden, z.B. Bronchitis und Asthma.

In den unter 2. bezeichneten Gebieten war der Eichenprozessionsspinner im Sommer des vergangenen Jahres bereits als voll entwickelte Raupe in erheblicher Zahl anzutreffen. Die betroffenen Flächen waren abzusperren, da eine Bekämpfung in diesem Entwicklungsstadium praktisch nicht mehr möglich war. Wegen dieser Feststellungen und dem in diesem Jahr zu erwartenden noch zahlreicheren Auftreten des Baumschädlings ist die rechtzeitige und flächendeckende Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auf den genannten Flächen erforderlich.

Da sich auf diesen Flächen regelmäßig Menschen aufhalten und an die Flächen teilweise Wohnbebauung unmittelbar angrenzt soll der Eichenprozessionsspinner mit dem Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff *Bacillus thuringiensis*) bekämpft werden. „Dipel ES“ ist geeignet, da es als biologisches Pflanzenschutzmittel spezifisch den Verdauungstrakt der Raupe zerstört und keine absehbaren negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt hat. Insbesondere allergischen Reaktionen oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Menschen durch das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* sind nicht bekannt.

Gleichwohl sollen Menschen am Tage der Bekämpfung und 24 Stunden danach die bezeichneten Flächen nicht betreten sowie Beeren, Pilze und Waldkräuter nicht verzehren, da Nebenwirkungen nicht ausgeschlossen werden können!

Die unter Punkt 2 genannten Flächen werden mit rot-weißem Absperrband und entsprechenden Hinweisschildern abgesperrt.

Um einerseits der Gefahr erheblicher gesundheitlicher Schäden bei Menschen durch den Eichenprozessionsspinner wirksam zu begegnen, da andererseits Schäden in der sonstigen Umwelt und insbesondere beim Menschen durch das zum Einsatz kommende Mittel nicht zu erwarten sind, kann und soll die Bekämpfung mit dem bezeichneten Pflanzenschutzmittel durch Ausbringung mittels Hubschrauber über den bestimmten Flächen auch dort erfolgen, wo die Wohnbebauung angrenzt. Die Maßnahme ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Abwägung drohender Gesundheitsschäden verhältnismäßig; ebenso stünde dem angeordneten kurzzeitigen Verbot, die Flächen zu betreten oder Pflanzen zu verzehren, die ganzjährige Sperrung der Flächen gegenüber, sofern der Eichenprozessionsspinner dort in seiner Entwicklung und Vermehrung jetzt nicht behindert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Schadinsektenentwicklung (Häutungsstadien, Brennhaarausbildung) nur innerhalb eines sehr engen zeitlichen Rahmens wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 VwGO beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203–206, 39104 Magdeburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

